SATZUNG DER STADT KRÖPELIN ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "WINDPARK KRÖPELIN" / 1. ÄNDERUNG

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 3 vom 22. Januar 1991).

M 1 : 4.000

Die Planzeichnung -Teil A- des Vorhaben- und Erschließungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-

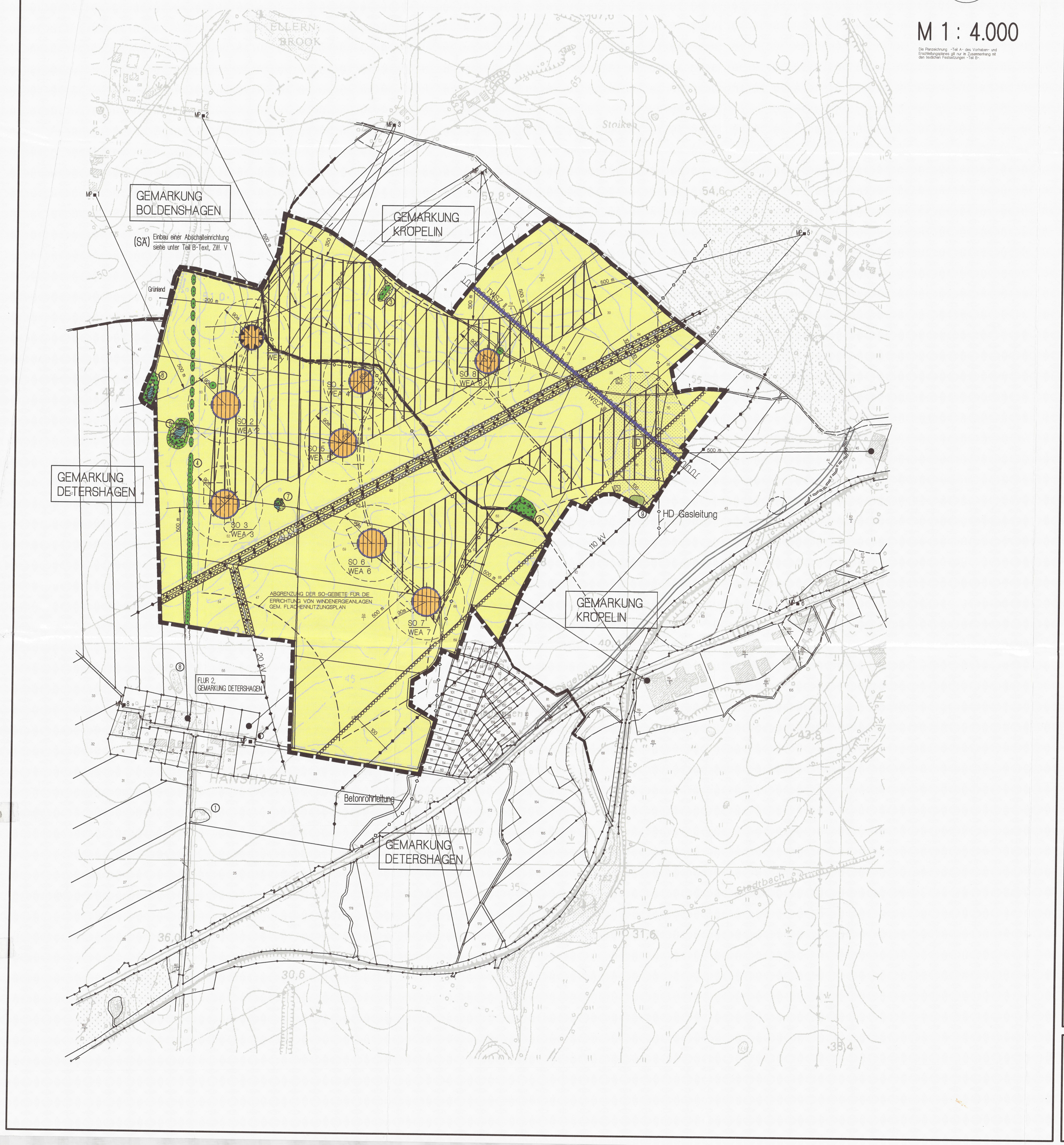

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
SO Nr.	Sonstige Sondergebiete (gem. § 11 BauNVO) - Windenergieanlagen	
	Baugrenze	Par. 9 (1) 2 BauGB, Par. 22 und Par. 23 BauNVO
	Straßenfläche, Wege	
(G+R)	Geh- und Radweg	Par. 9 (1) 16 BauGB, Par. 9 (6) BauGB
	WASSERFLÄCHEN	
	Wasserflächen	
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	Par. 9 (6) BauGB
	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD	Par. 9 (1) 18 BauGB, Par. 9 (6) BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft	
	Flächen für Wald	
	FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	Par. 9 (1) 20 BauGB, Par. 9 (6) BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Par. 9 (1) 20 BauGB, Par. 9 (6) BauGB
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN	Par. 9 (1) 25 BauGB, Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen	Par. 9 (1) 25a BauGB, Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	Par. 9 (1) 25b BauGB, Par. 9 (6) BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Nebenanlagen-, Aufstell- und Montageflächen	Par. 9 (1) 4, 22 BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	Par. 9 (1) 21 BauGB, Par. 9 (6) BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, bei schmalen Flächen	Par. 9 (1) 21 BauGB, Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes hier: Einbau einer Abschalteinrichtung für bestimmte Zeiträume siehe unter Teil B-Text, Ziff. V	Par. 9 (1) 24 BauGB, Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (Sicherheitsbereich an Hochspannungsleitungen)	Par. 9 (5) 3 BauGB, Par. 9 (6) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Kröpelin	Par. 9 (7) BauGB
	Freileitungstrasse, 20kV und 110kV	Par. 9 (1) 13 BauGB, Par. 9 (6) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Planzeichen	Erläuterung
88	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	vorhandene Gebäude
10	Bemaßung in Meter
	Höhenlinien
MP ■ Nr.	Immissionsorte
600	Abstand in Bezug auf Immissionsorte
SO 1	Bezeichnung der Standorte für Windenergieanlagen
	Abgrenzung der SO-Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß Flächennutzungsplan
	mögliche Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen unter Berücksichtigung o.g. Hinweise des BLUM
WEA 1	Bezeichnung der Windenergieanlagen
	Wege
	Umgebungsbereich der Windenergieanlagen mit dem Radius der Kipphöhe
(2)	Bezeichnung der Biotope
D	Bereich möglicher Bodendenkmäler
TWSZ	Trinkwasserschutzzone
(SÄ)	Kennzeichnung von Änderungen gem. Satzungsändernden Beschluß vom 22.02.2001 und 05.07.2001

III. DARSTELLUNGEN IM NATURRÄUMLICHEN BESTAND

Planzeichen	Erläuterung
	Seggenrieder und Röhrichte
	nitrophile Säume
	Flutrasen
	Baumreihe / Allee
	geschlossene Hecke
	lückige Hecke

SATZUNG
DER STADT KRÖPELIN
ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 / 1. ÄNDERUNG
"WINDPARK KRÖPELIN"
GEMÄSS PAR. 10 I.V. MIT PAR. 12 BAUGB I. V. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des Par. 10 Abs. 3 i.V. mit Par. 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I.S. 132) sowie nach Landesbauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. in GVOBl. S.612) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin vom 05.07.2001 folgende Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Kröpelin", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER STADT KRÖPELIN FÜR DEN "WINDPARK KRÖPELIN"

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete für Windenergieanlagen sind dreiflüglige Windenergieanlagen mit einer maximalen Leistung von je 1,0 MW zulässig. Die Rotordurchmesser der Windenergieanlagen dürfen 54,00 m nicht überschreiten. Die maximale Nabenhöhe wird mit 60,00 m festgesetzt. Im Plangebiet sind maximal 8 WEA mit je 1,0 MW
(SÄ) Nennleistung und mit einem maximalen Schalleistungspegel von 104 dB (A) je WEA zulässig. Gleichzeitig ist innerhalb der SO-Gebiete an der jeweiligen Windenergieanlage jeweils die Errichtung eines Trafostationsgebäudes zulässig. Innerhalb der SO-Gebiete sind darüber hinaus weitere untergeordnete betriebsbedingte Nebenanlagen zulässig.

2. NEBENANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Im unmittelbaren Zusammenhang mit den SO-Gebieten ist jeweils eine gesondert gekennzeichnete Nebenanlage für das Aufstellen und die Montage von Windenergieanlagen zulässig.

3. FLÄCHEN FÜR DIE VERSORGUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes ist außerhalb von Bauflächen die Errichtung einer Trafoübergabestation zum Umspannwerk zulässig.

4. HÖHE BAULICHER ANLAGEN
(§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Die maximale Bauhöhe der Windenergieanlagen darf eine Höhe von 90,00 m über Oberkante Fundament nicht überschreiten.

Die Oberkante des Fundamentes der Windenergieanlagen ist dem anstehenden Gelände anzupassen.

5. GRÖßE DER GRUNDFLÄCHE BAULICHER ANLAGEN
(§ 18 Abs. 2 BauNVO)

Je Windenergieanlage ist als Nebenanlage eine Aufstellfläche für ein Montagefahrzeug in einer Größe von maximal 50m x 50m zulässig.

Die Fundamente für die einzelnen Windenergieanlagen dürfen eine Größe von 20m x 20m nicht überschreiten.

Das Trafostationsgebäude (Übergabestation zum Umspannwerk) darf eine Grundfläche von 25,00 qm nicht überschreiten.

6. FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO)

Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten werden mit dem Recht der Nutzung für die Betreiber der Windenergieanlagen, für die Bewirtschafter angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sowie zu Zwecken der Ver- und Entsorgung festgesetzt.

7. ABSTANDSFLÄCHEN

Die Abstandsfläche bezüglich der Windenergieanlagen ist aus der Länge des Rotorradius + 3 m vom Mastmittelpunkt gegenüber anderen Nutzungen zu rechnen. Innerhalb der festgelegten Abstandsflächen sind keine landwirtschaftlichen Nebenanlagen zulässig. Auch sonstige bauliche Anlagen, die im Zusammenhang mit der ansonsten möglichen landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen stehen, sind nicht zulässig.
(SÄ) Die Abstandsflächen müssen innerhalb der Baugrenze liegen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 1 LBauO M-V)

1. BEFESTIGTE FLÄCHEN
Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen sind in einer Breite von 4,50 m in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Randstreifen sind unbefestigt in einer Breite von 0,5 m bis 1,0 m herzustellen.

2. TURM
Der Turm ist einem Farbton papyrusweß mit einem Remissionswert von maximal 15 % herzustellen.

III. GRÜNFLÄCHEN, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSGEBOTE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

1. Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Gehölzgruppen, Hecken und Einzelbäume, sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artengleich nachzupflanzen.

2. Die Länge der Hecke am westlichen Plangebietsrand ist zu verlängern bzw. eine Lückenbepflanzung vorzunehmen. Die Länge der Neuanpflanzung soll etwa 400m betragen. Es ist eine 4 reihige Hecke mit Krautsaum in einer Breite von 5 m auszubilden. Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Laubgehölze folgender Arten und Pflanzqualitäten zu verwenden:
Bäume 1. Ordnung: Stiel-Eiche (Quercus robur), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus);
Bäume 2. Ordnung: Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia);
Sträucher: Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus catharticus).
Der Krautsaum ist der freien Sukzession zu überlassen.
Es sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden: Bäume 1.Ordnung als Heister 2 x verpflanzt, Bäume 2. Ordnung als leichte Heister 1 x v., Sträucher 2 x v., 40 - 60 cm. Die Gehölze sind in Pflanz- und Reihenabständen von 1,20 m zu pflanzen, alle 10 m ist eine Heister zu setzen.

3. Entlang der nördlichen Seite des Kirchsteiges zwischen Hanshagen und Kröpelin ist auf dem Flurstück 56 der Flur 2, Gemarkung Detershagen, eine Baumreihe zu pflanzen. Dafür sind 3x verpflanzte Winter-Linden (Tilia cordata) als Hochstamm mit einem Stammumfang von 16-18cm zu verwenden. Der Pflanzabstand ist mit 15m zu bemessen.

IV. AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN
gem. § 8a BNatSchG

1. Südlich des Torfmoores bei Brusow sind auf dem Flurstück 352, Flur 1, Gemarkung Brusow Biotopgestaltungsmaßnahmen vorzusehen. Das Gebiet ist für eine naturschutzverträgliche Nutzung dauerhaft zu sichern. Für Rand und Vernetzungspflanzungen sind die Arten und Pflanzqualitäten wie unter Punkt 1.1 vorzusehen. Im Bereich der Wasserfläche sind Weiden zu stecken. Folgende Arten sind wahlweise vorzusehen: Grau-Weide (Salix cinerea), Silber-Weide (Salix alba), Bruch-Weide (Salix fragilis), Lorbeer-Weide (Salix pentandra). Großweiden, wie die Silber-Weide sind nur in geringer Menge zu verwenden.

2. Der Hügel nördlich von Schmadebeck, auf dem Flurstück 38 der Flur 7, Gemarkung Kröpelin, ist einer naturschutzverträglichen Nutzung zuzuführen und zu diesem Zweck dauerhaft zu sichern. Die Entwicklung von Magerrasen ist anzustreben. Die Flächen sind vorerst durch eine Mahd zu pflegen. Später ist eine extensive Beweidung vorzusehen. Die Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die westlichen und nördlichen Randbereiche sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Arten zu verwenden. Folgende Arten und Pflanzqualitäten sind vorzusehen.
Bäume 1. Ordnung: Stiel-Eiche (Quercus robur),
Bäume 2. Ordnung: Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia);
Sträucher: Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Hunds-Rose (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa), Gemeines Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus catharticus).
Der Krautsaum ist der freien Sukzession zu überlassen. Es sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden: Bäume 1.Ordnung als Heister 2 x verpflanzt, Bäume 2. Ordnung als leichte Heister 1 x v., Sträucher 2 x v., 40 - 60 cm. Die Heckenpflanzung erfolgt 4reihig. Die Gehölze sind in Pflanz- und Reihenabständen von 1,20 m zu pflanzen, alle 10 m ist eine Heister zu setzen.

3. Die landwirtschaftliche Nutzfläche des Flurstückes 61, Flur 7, Gemarkung Kröpelin ist für Zwecke des Naturschutzes zu sichern. Außerdem sind intensiv genutzte Ackerbereiche durch weitere Gehölzanpflanzungen abzugrenzen.
Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Arten zu verwenden. Folgende Arten und Pflanzqualitäten sind vorzusehen.

1. An frischen Standorten:
Bäume 1. Ordnung: Stiel-Eiche (Quercus robur), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior),
Bäume 2. Ordnung: Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Holz-Birne (Pyrus pyraster), Holzapfel (Malus sylvaticus), Wildkirsche (Cerasus avium), Sal-Weide (Salix caprea).
Sträucher: Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Gemeines Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Hunds-Rose, Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus catharticus).
2. An feuchten Standorten
Bäume: Stiel-Eiche (Quercus robur), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Silber-Weide (Salix alba), Bruch-Weide (Salix fragilis), Frühe Traubenkirsche (Prunus padus)
Sträucher: Lorbeer-Weide (Salix pentandra), Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Wasser-Schneeball (Viburnum opulus).
Der Krautsaum ist der freien Sukzession zu überlassen.
Es sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden: Bäume als Heister 2 x verpflanzt, Sträucher 2 x v., 40 - 60 cm. Die Heckenpflanzung erfolgt 4reihig. Die Gehölze sind in Pflanz- und Reihenabständen von 1,20 m zu pflanzen, alle 10 m ist eine Heister zu setzen.

(SÄ) 4. Der nördlich von Hanshagen gelegene Teich auf dem Flurstück 55 der Flur 2 der Gemarkung Detershagen ist zu entkrauten und in seinem ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

5. Die Windschutzpflanzung auf der nördlichen Seite von Hanshagen, Flurstück 55 der Flur 2, Gemarkung Detershagen, ist vom Kirchsteig bis zum Dorfteich zu vervollständigen.

6. Zur Erhöhung des Windschutzes sind Teile des Boldenshäger Weges mit 3x verpflanzten Linden zu bepflanzen. Die Bepflanzung erfolgt auf dem Flurstück 118 der Flur 1, Gemarkung Kröpelin.

7. Die Kosten für die Realisierung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie für notwendige Pflegemaßnahmen sind anteilig auf die Grundstücke umzulegen, auf denen der Eingriff erfolgt. Die Regelung erfolgt über einen Städtebaulichen Vertrag / Durchführungsvertrag.

8. Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Realisierung der Errichtung der Windenergieanlagen zu beenden.

(SÄ) V. SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

LÄRMSCHUTZMAßNAHMEN
Die Beurteilungspegel an den Immissionsorten dürfen 45 dB(A) nicht überschreiten (TA-LÄRM / DIN 18005 Schallschutz in Städtebau).

SCHUTZ GEGEN SCHATTENWURF
Der Betrieb der WEA1 ist nur mit Einbau einer Abschaltvorrichtung für folgende Zeiträume zulässig. Zeiträume der Abschaltung 31. Jan. bis 03. Feb., ca. 09:10 Uhr bis 09:15 Uhr
08. Nov. bis 11. Nov., ca. 08:40 Uhr bis 08:45 Uhr.

VI. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. HINWEIS AUF BODENDENKMALE

Durch das Landesamt für Bodendenkmalpflege wurde in der Stellungnahme mitgeteilt, daß durch die Maßnahme im östlichen Randbereich bekannte Bodendenkmale betroffen werden könnten. Bodendenkmale sind nach § 2 (1) DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen von Bedeutung sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Rückschlüsse auf die Kultur, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte des Menschen sowie auf Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen in ur- und frühgeschichtlichen Zeiten (§ 2 (5) DSchG M-V). Gemäß § 1 (3) DSchG M-V sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Wenn in ein Bodendenkmal eingegriffen werden soll, so ist im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahme die fachgerechte Bergung und Dokumentation des betroffenen Bodens unerläßlich, wobei der Verursacher des Eingriffs die anfallenden Kosten zu tragen hat (§ 7 (7) in Verbindung mit § (5) DSchG M-V. Durch das Landesamt für Bodendenkmalpflege wurde mitgeteilt, daß es notwendig ist, sämtliche mit Erdarbeiten verbundenen Maßnahmen während des Mutterbodenabtrags archäologisch durch fachkundiges Personal zu betreuen am sinnvollsten zunächst während des Abschubs der Versorgungsleitungstrassen. In Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Bad Doberan übernehmen die dortigen Mitarbeiter diese Arbeit. Dazu ist es allerdings erforderlich, den Beginn der Erdarbeiten der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig, mindestens aber 4 Wochen vor Realisierung, schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Nur so kann genauere Planungssicherheit bezüglich der notwendigen archäologischen Bergungs- und Dokumentationsarbeiten und deren Umsetzung vor eigentlichem Baugeschehen oder baubegleitend erreicht werden, um Verzögerungen der Baumaßnahme zu verhindern.

2. VERHALTENSWEISE BEI ARCHÄOLOGISCHEN FUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29 Abs. 1 DSchG M-V).

3. ANZEIGE DER ERDARBEITEN / DES BAUBEGINNS

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DSchG M-V).

4. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls nach §§ 2 und 3 AbfG M-V verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht nach § 11 AbfG.

5. TRINKWASSERSCHUTZZONEN

Teile des nordöstlichen Plangebietes befinden sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone II. Die übrigen Teile des Plangebietes befinden sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III. Bei Baumaßnahmen sind die Anforderungen an die Trinkwasserschutzzone zu berücksichtigen. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die Anforderungen der DVGW W 101 zu beachten.

6. UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUßERE EINWIRKUNGEN ERFORDERLICH SIND (SICHERHEITSBEREICH AN HOCHSPANNUNGSFREILEITUNGEN)

Innerhalb der Planzeichnung sind gemäß Aufforderung der HEVAG 100 m Mindestabstand zur 110 kV-Freileitungstrasse dargestellt. Innerhalb dieses Bereiches ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig. Die beabsichtigten Standorte für Windenergieanlagen befinden sich außerhalb des Bereiches.

(SÄ) 7. HINWEIS AUF VORLAGE DER BAUANTRÄGE UND SONSTIGER KONKRETER PLANUNG BEI DER WEHRBEREICHSVERWALTUNG

Es ist erforderlich, dass Bauanträge und sonstige konkrete Planungen der Wehrbereichsverwaltung I -Luftfahrtsbehörde- zeitgerecht zur Prüfung vorgelegt werden, da eine Hinderniskenzeichnung nach § 16 a Luftverkehrsgesetz erforderlich sein könnte.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Stadt Kröpelin hat am 17.03.1997 die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes beschlossen.
Kröpelin, den 27.08.2001 (Siegel) Bürgermeister

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 09.10.1997 bis zum 20.10.1997 durch Veröffentlichung in der Zeitung am 13.10.97 erfolgt.
Kröpelin, den 27.08.2001 (Siegel) Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Paragraph 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 30.07.1997 durchgeführt worden.
Kröpelin, den 27.08.2001 (Siegel) Bürgermeister

4. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Paragraph 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
Kröpelin, den 27.08.2001 (Siegel) Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.10.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Kröpelin, den 27.08.2001 (Siegel) Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat am 17.03.1997 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Kröpelin, den 27.08.2001 (Siegel) Bürgermeister

7. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.10.97 bis zum 21.11.97 während der Dienststunden nach Paragraph 3 Abs. 2 i.V. mit Paragraph 3 Abs. 3 und 19 BauGB-Maßnahmeng öffentlich ausgelegen.
Kröpelin, den 27.08.2001 (Siegel) Bürgermeister

8. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 09.10.1997 bis zum 20.10.1997 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.10.1997 über die öffentliche Auslegung unterrichtet worden. und Bekanntmachung 02 vom 13.10.1997
Kröpelin, den 27.08.2001 (Siegel) Bürgermeister

9. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.03.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Kröpelin, den 27.08.2001 (Siegel) Bürgermeister

10. Der katastermäßige Bestand am 25.11.99 wird als richtig dargestellt bescheinigt. im Geltungsbereich. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 4000 + 1 : 3020 vorliegt.
, den (Siegel) i.A., Unterschrift

11. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.04.1998 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 23.04.1998 gebilligt.
Kröpelin, den 27.08.2001 (Siegel) Bürgermeister

12. Die Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 31.08.1998, AZ: VIII 23/1.2. - 512.115-51041(1) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
Kröpelin, den 27.08.2001 (Siegel) Bürgermeister

13. Zur Erfüllung der Nebenbestimmungen hat die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin am 10.03.1999 den satzungsändernden Beschluß gefaßt. Gleichzeitig mit dem satzungsändernden Beschluß wurde für Teile des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 eine Änderung beschlossen. Aufgrund der Änderungen hat die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin den Vorhaben- und Erschließungsplan für die Beteiligung betroffener Bürger/Beteiligung betroffener Träger öffentlicher Belange mit geschlossenem Beschluß bestimmt.
Kröpelin, den 27.08.2001 (Siegel) Bürgermeister

14. Die Beteiligung betroffener Bürger und betroffener Träger öffentlicher Belange unter Beteiligung der Planunterlagen ist mit Schreiben vom 24.03.1999 erfolgt.
Kröpelin, den 27.08.2001 (Siegel) Bürgermeister

15. Die vorgebrachten Anregungen von betroffenen Bürgern sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden durch die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin am 02.07.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Kröpelin, den 27.08.2001 (Siegel) Bürgermeister

16. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 02.07.1999 gebilligt.
Kröpelin, den 27.08.2001 (Siegel) Bürgermeister

17. Die Genehmigung für den überarbeiteten Teil des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.12.1999 Az: VIII 230 e - 512.115 - 51.041 (1) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Kröpelin, den (Siegel) Bürgermeister

18. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 27.01.2000 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.01.2000 Az: VIII 230 e - 512.115 - 51.041 (1) bestätigt.
Kröpelin, den 27.08.2001 (Siegel) Bürgermeister

19. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die zugehörige Begründung werden hiermit ausgefertigt.
Kröpelin, den 27.08.2001 (Siegel) Bürgermeister

20. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.02.2000 im "Amtliches Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (Paragraph 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Paragraph 44, Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 22.02.2000 in Kraft getreten.
Kröpelin, den 27.08.2001 (Siegel) Bürgermeister

21. Zur Anpassung an neue Berechnungsvorschriften (Schall/Schattenwurf) hat die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin am 22.02.01 den satzungsändernden Beschluß gefaßt. Gleichzeitig mit dem satzungsändernden Beschluß wurde für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 eine Änderung beschlossen. Aufgrund der Änderungen hat die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin den Vorhaben- und Erschließungsplan Entwurf für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung betroffener Träger öffentlicher Belange am 22.02.2001 bestimmt.
Kröpelin, den 27.08.2001 (Siegel) Bürgermeister

22. Die Beteiligung betroffener Träger öffentlicher Belange ist mit dem Schreiben vom 03.04.2001 erfolgt.
Kröpelin, den 27.08.2001 (Siegel) Bürgermeister

23. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.03.2001 bis zum 11.04.2001 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, bis zum 20.03.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. durch Aushang vom 08.03.2001
Kröpelin, den 27.08.2001 (Siegel) Bürgermeister

24. Die vorgebrachten Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden durch die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin am 05.07.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Kröpelin, den 27.08.2001 (Siegel) Bürgermeister

25. Mit Beschluß der Stadtvertretung der Stadt Kröpelin vom 05.07.01 erfolgte die Umwendung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Windpark Kröpelin" in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Kröpelin. Die sich somit ergebende 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Kröpelin", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 05.07.2001 gebilligt.
Kröpelin, den 27.08.2001 (Siegel) Bürgermeister

26. Die Genehmigung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... Az: .... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Kröpelin, den (Siegel) , Bürgermeister

27. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... Az: .... bestätigt.
Kröpelin, den (Siegel) , Bürgermeister

28. Die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die zugehörige Begründung werden hiermit ausgefertigt.
Kröpelin, den (Siegel) , Bürgermeister

29. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Paragraph 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Paragraph 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am .... in Kraft getreten.
Kröpelin, den (Siegel) , Bürgermeister

SATZUNG

DER STADT KRÖPELIN
ÜBER DEN
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR.1
"WINDPARK KRÖPELIN"
1. ÄNDERUNG

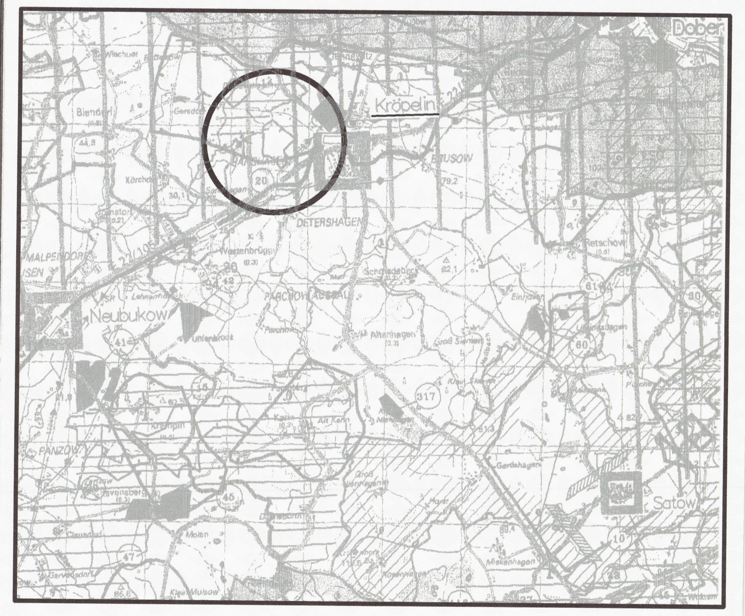

Planungsbüro Mahnel
Langer Steinschlag 7
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 27. August 2001

SATZUNG